

Ornithologische Monatschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Zugleich Mitteilungen des Bundes für Vogelschutz, des Internationalen Frauenbundes für Vogelschutz (Deutsche Abteilung), des Vereins Jordsand.

Begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,

fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Ordentliche Mitglieder des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt zahlen ein Eintrittsgeld von 1 Mark und einen Jahresbeitrag von sechs Mark und erhalten dafür in Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Monatschrift postfrei zugesandt.

Redigiert von
Dr. Carl R. Hennicke
in Gera (Reuss)
und Prof. Dr. O. Taschenberg.

Die Ornithologische Monatschrift ist Eigentum d. Deutsch. Vereins zum Schutze der Vogelwelt. Zahlungen werden an das Post-scheckkonto Amt Leipzig No. 6224 erbeten. Geschäftsführer des Vereins ist Herr P. Dix in Gera-Reuss, Laasener Strasse 15.

Kommissions-Verlag der Creutzschen Verlagsbuchhandlung in Magdeburg.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

■ Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. ■

XXXV. Jahrgang.

Dezember 1910.

No. 12.

Zur Geschichte des Vogelschutzes im Kanton Zürich.

Von Dr. K. Bretscher in Zürich.

Wer würde erwarten oder vermuten, dass die sicher beglaubigte Geschichte des Vogelschutzes im Kanton Zürich bis ins Jahr 1335, also in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, zurückreicht? Und doch ist es so; wir könnten bald die 600jährige Jubelfeier der Bestrebungen für den Schutz der Wild-Vögel abhalten. Nach Zeller-Werdmüller, Züricher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, 1899, lautet das betreffende ehrwürdige Dokument folgendermassen:

„Der rat ist einhelle und hant gesetzet umb alle die vogel, die muggen und ander gewürme tilggend und vertribent, si sin gros oder klein, das die nieman vachen sol, noch sunderlich enkein wachtel mit dem garne untz ze dieser nechsten sant Martis tult und von dannenhin über fünf jar die nechsten und wer es dar uber tut, der zit iechlichen Vβ ze busse, als dieke so dekeiner dar umb verleidet wird. Aber troschelen, belchen und wilde enten mag man wol vachen mit dem garne und mit dem lime ze der zit, als man semlich vogel untz her gevangen hat.

Belchen sind die *Fulica atra*, schwarzen Wasserhühner, „untz“ bedeutet offenbar bis, verleiden aber verklagen.

1404 sagt die „Verordnung über die Rechte der Eigentümer in den Weinbergen“ unter anderem:

„Und ensol nieman einkein vogel mit lim vachen. Wer dz dar über tut, der ist an gnad umb X β d. komen.

Man sol och wissen, dz nieman enkein vogel mit garnen in dien reben sol vachen, all die wile, so der win dar an statt und die reben nicht gewinnet sint. Wer dz dar über tut, der git von jeklicher getat „X β d. ze buss an gnad“.

1435 wird das Fangen von Rebhühnern mit einem Zug verboten. Der Erlass lautet nach der genannten Quelle:

„Erkantnusse, daz nieman in allen unsern gerichtten noch gebietten in den nechsten fünff jaren dehein rebhun mit deheinem zug nit vachen soll.

Uff den nünten tag des monatzt mertzen 1435 habend sich unser herrn burgermeister und rät der stadt Zürich bekennt, das nieman in allen unsern gerichtten, gebietten, in reben noch anderswo, in den nechstkünftigen fünff jaren dehein rebhun in deheinem zug nit fachen sol; wol mit federspiel mag man sy fachen und nit anders.“ — (Federspiel = Fang mit abgerichteten Vögeln.)

1495 treffen wir auf ein Verbot, „dass niemand die Meisen am Strick auffahen soll bei 1 ℥ 5 β Busse“. Das soll in den Kirchen verkündet werden.

1508 wird wiederum der Fang der Rebhühner untersagt.

1561 ergeht das Verbot, die zahmen und die wilden Tauben weder mit Hagel noch mit anderm Geschütz zu schiessen. (Hagel = Schrot oder Rehposten.)

1595 heisst es: „Es soll niemand bei Nacht und Nebel nach den Enten und Böllinen auf dem Zürichsee schiessen.“ (Böllinen = schwarze Wasserhühner.)

1602: Auf dem Wangener Riet (bei Zürich) solle zu den Reckholder-
vögeln und Rebhühnern mit Hagel zu schiessen verboten sein.

1604: Auf dem See soll niemandem zu dem Entvogel zu schiessen erlaubt sein; wenn aber einer auf den Land stehend ein Endt schießt, so mag er solche zu holen befugt sein.

1623—1628 wird Verschiedenen erlaubt, in festgesetzten Gebieten nach kleinem Wild und Geflügel zu jagen. 1624 finden wir das Verbot, nach den Entvögeln und Böllinen unterhalb dem Grendel in der Stadt zu schiessen. (Dies ist ein Zaun, der die Stadt gegen den See hin abschloss.)

1646 wird beschlossen, dass wegen des Vogel- und Hasenfangs alljährlich am Lichtmess (2. Februar) ein Anzug geschehen soll — womit offenbar eine Bekanntmachung gemeint ist.

Diese Angaben sind einem Register entnommen, wie die folgenden:

1646 wird ein 1556 erneuertes Mandat erlassen, die Vögel als Reiner (Reiniger) der Bäume weder auf Vogelherden noch anderwegen nicht zu fangen. Dieses Mandat erschien nämlich schon 1535; hier folgt die etwas erweiterte Fassung von 1646, eine Zuschrift an den Vogt zu Kyburg:

1646: Wir wollend hiemit usser vorussgegangen gebott widerumb ernüweren und gebüttend daruff mengklichem, als das untz zu Sannt Bartholomesstag niemans wäder wachtlen räbhüner noch einich ander vögel, die sygin gross oder klein gar in enkein wyss noch wäg nit fachen, allein ussgenommen den unnützen rinderstaren unnd den leidigen spatzen, die mag mengklicher umbringen wie er kan. Wiewolen das fachen der räbhüner, wachtlen und andrer vöglen vor Sannt Bartholomestag, unnd dann der kleinen voglen in standhüten und zugarnen von altem har gentzlich abgestriekt und verbotten ist unnd zu menigklicher wüsssenschaft durch ein offen Mandat by wenig jaren widerumb öffentlich verkündet worden, damit die lieben feldfrücht ehrlichen lüthen unzerstrielt verblyben, die böum von den kleinen voglen vor den würmern, käfern unnd andrem unzyfer desto mehr gereinigt und die frücht desto bass fürgebracht werden möchten, kombt jedoch unss klagend für zuvernemen, was massen von eigennützigem lüthen, deme je lenger je mehr zuwider unnd entgegen gehandelt werde, inndem fryzytigen wachtlenfang die saat in veldt zu nit geringer beschwerd und nachteil übel verderbt und gsthündt und mit hufächtigem uffachen der kleinen vöglen die böum von ihrer reinigkeit kommen, solchen klegten und schaden zuvorkommen und jeder geltung in erforderlich mehreren schirm zubringen, habend wir ein notwendigkeit syn erachtet, obangezogne alte ordnung widerumb zu ernüweren, unnd ist hieruf

unsrer meinung, will unnd gebott, das nun hierfür mengklicher des fachens der räbhüneren, wachtlern und anderer vögeln, ussgenommen die unnützen rinderstaren und leidigen spatzen, die jedem zu allen zyten erlaubt, vor dem Sannt Bartolmestag sich gantzlich anmüessigen, dessglychen des schiessens zu den räbhüneren nit mehr gebruchen und der hochschädlichen spreit- und schneegarnen sich enthalten thüye, und wofehr der ein als ander hierwider handelnd erfunden wurde, sole der und dieselben nit allein darumb ernstlich gehandhabt und büsst, sonder die garn und büchssen imme zuglych abgenommen und zu oberkeitlichen handen als verwürkt bezogen werden. Unnd demnach die kleinen vögel, die rechten reiner der böumen sind, und mit ihrem lieblichen gesang den menschen im hertzen erfröwend, ist unsrer glychmessiger bevelch, das man solche kleinen vögel weder mit zuggarnen, standhüten, vogelherden, noch in einich ander derglychen wäg, hiermit dieselben gantz hufächtigt ufgefangen werdent fachen söle, by zehenden pfunden bestimmter buss . . . — 1535 wird gleichzeitig gesagt: „dessglych sol auch niemant uff dem See uff der Syl uff der Glat noch uff keinen anderen Wassern Inn unsrer Herren gepiet zu dem Rietvogel schiessen“. — Ich konnte nicht in Erfahrung bringen, was mit „Rietvogel“ gemeint ist. (zerstrielt = zertreten.)

1558 verbietet auch ein Mandat während der Brütezeit Vögel zu fangen.

1656: Die von Dübendorf und Wangen sollen zu den Reckholdervögeln das Garn ziehen dürfen, jedoch dass sie die Burger, so in und auf ihren Rührtinnen auf dem Wangerried oder anderstwo ziehen wollen, mit und nebend ihnen ihre Garne bruchen und den Fang mit ihnen teilen sollen. Die Reckholdervögel sollen nicht zu teuer verkauft, oder aber eine Taxordnung darum gemacht werden. 1689 ist Privatpersonen das Fangen der Rebhühner, weil es unter das Hochgewild gezählt wird, zu allen Zeiten, ebenso das Schiessen und Jagen der Schneegans gänzlich verboten.

1698 wird wiederum das Jagen und Vogeln zu unerlaubter Zeit untersagt. — Ausdrücklich ist noch hervorzuheben, dass diese Zusammenstellung nicht alle Erlasse betrifft, die ergingen; die mehrfach wiederholten sind nur einmal angeführt worden, da es sich hier nur darum handelt, zu zeigen, dass schon vor Jahrhunderten die Behörden der

Vogelwelt ihre volle Aufmerksamkeit schenkten. Die öfteren Wiederholungen beweisen neben andern Dokumenten, dass allerdings die breiten Volksschichten den Geboten nicht im wünschenswerten Masse nachkamen. In der Tat enthalten die Protokolle der Jagdkommission nicht selten Strafverfügungen. So erklärt sich auch die „verneuerte Jägerordnung“ vom 15. Juni 1661, die u. a. lautet: „Wir Burgermeister, Klein und Grosse Rätthe, so man nennt die Zweyhundert der Stadt Zürich: Urkunden hiermit jedermänniglich: demnach Unsere hervorige wider ein Missbrauch der Jagd ausgegangene Ordnung und Mandat anderst nicht gefruchtet, als dass durch allzu ungehaltenes Hetzen, Jagen und Schiessen, unsere Wälder sehr erstopft und erödet worden sind; so hat die hohe Nothdurft erfordern wollen, sothane Unbescheidenheit und Missbrauch durch ein schärferes Einsehen als wiederum beschehen ist, einzuschrenken und zurückzuhalten, damit die Jagd in besseres Wesen gestellt, und das Gewild wiederum geäuffnet und gepflanzt werden möge“.

Dann werden als Schonreviere der Albis und die Gegend von den Lägern bis an den Rhein in den Bann getan, also jede Jagd in diesen Gebieten untersagt. Weiter bestimmt die Verordnung: „Der Rüb- und Feldhünern halber verwilligen Wir jedem Unserer Bürgern zu Stadt und Land, auf derenselben Fang, welcher den 1. Augstmonat seinen Anfang nehmen wird, allerorten ohne Geschoss, selbsten zu gehen, oder jemand in seinem Namen darauf ausschicken zu mögen, hierbey aber die erlaubte Zeit, und die Weidmannische Weise und Manier, auch alle gebührend erforderliche Bescheidenheit zu gebrauchen und zu beobachten, damit selbige in Unseren Landen und Gerichten nicht ausgereutet, sondern bester massen beschirmt und gepflanzt werden. Wenn auch Unsere Ober- als Landvögt ein des Weidwerks erfahrene Parthey von Ihren Amts-Angehörigen, mehrere aber nicht, in Ihrem Namen ausschicken wollten, so mögen sie dann solches wohl thun, selbige Parthey aber den Fang für sich zu behalten nicht befügt, sondern ihren Ober- als Landvogt vollkommen einzuliefern schuldig seyn solle. Wir gebieten denn auch, dass keine dieser Rüb- oder Feldhünern an fremde Orte, sondern in Unserm Land verkauft werden solle . . . Weilen nun auch nichts schädlichers und verderblichers, als das Schiessen unter die Rüb-Hüner, das Fangen in den Schnee- und Nacht-Garnen, Böglj auf Reck-

holder-Bücken, in Räben, auf dem Saamen, und im Frühling in den Wässerungen, als wollen Wir es alles und jedes bey hoher Straff und Ungnad gänzlich abstrickt und verboten haben. Es soll auch der Wildfang, das Jagen und Fangen des Gewilds und Feder-Wildprettts, damit es desto besser geäuffnet und erhalten werde, auf Bartholomei-Tag seinen Anfang nehmen, und nicht länger als zu dem Neuen Jahr wahren, vor und nach dieser Zeit aber alles Gewild und Vögel, wie es Namen haben mag, gebannt, und wer in einem als andern Weg zu schiessen noch zu fahen nicht erlaubt, inmassen, dass weder Unser jeweiliger Jägermeister und Jäger-Commission, noch auch Unsere verordnete Ober- und Landvögt, hierinnen zu dispensieren befügt seyn, und so einer darwider handelte, solle solcher als ein ungehorsamer Verderber und Ueberweidiger zu gebührender Straff unnachlässlich gezogen werden . . . Wir wollen auch das Ausnehmen und Aufsuchen der Rüb-Hüner und Endten-Eyern, item das Wachtlenfangen mit dem Ruff- und Spreitgarn in dem Bruth, sonderlich alles Fangen mit dem Gschell als höchst-schädlich, und zu Verderbung des Gewilds und Vöglen, auch des Getreids, dienende Mittel, sowohl Unseren Bürgern als auch Unseren Unterthanen in Städten und Landen, zu allerzeit bey 25 Pfund Buss, in Ausbleibung der Bezahlung bey der Gefangenschaft oder Leibestraff, abgekennt und verboten haben . . . Ferner solle auch alles Nieder-Gewild, als Haasen, Vögel und anders dergleichen, auf freyem Markt naher Zürich, und nicht anderstwo, auch nicht heimlicher Weise an Privat-Orte und Häuser in der Stadt, zum Verkauf getragen noch verschickt werden“.

Diese Verordnung ist gleichlautend je in den Jahren 1691, 1704, 1708, 1714, 1717, 1726, 1734, 1739, 1747, 1776 erneuert worden.

1680 heisst es in einem ebensolchen Erlass: „Es ist Unser ernstlicher Will, meinung und Gebott, dass hervordest der Wildfang, damit der Fasel geäuffnet und erhalten werde, länger nicht, dann allwegen von Bartholomei an bis zum Neuen Jahrtag wahren, nach verscheinung aber diserzeit alles Gewild, Reech, Hasen, Rebhüner und wie es namen haben mag, gebannt, und weder in den einen noch andern weg zuschiessen, zufahen nicht erlaubt seyn . . . Weilen demnach die zeither nicht wenig klägten furgefallen, dass man denn in Räben nach Hasen, Rebhüneren

und dergleichen geschossen: dardurch dann den Besitzern der Räben und Gütern grosser schade geschehen: So lassen Wir hiemit das Schiessen in Räben nach Hasen, Rebhüneren und anderm Gewild, nächtlisches lausen und stäuben*) nach Hasen, das schiessen unter die Rebhüner, das fangen mit den Schneegarnen und Stricken, und das verderbliche aussnehmen derowie der Enten-Eyeren: item das Wachtlenfahen mit den Ruff- und den Spreitgarnen im brüet: wie auch sonderlich das Jagen, Wildfahen und schiessen an Sonntagen weiters wie von altem har hiemit gänzlichen abstricken und verbieten.“

Seegefrörne hat ebenfalls nach schützenden Bestimmungen für die Wasservögel gerufen. 1558 heisst es in einem Verbot: Unnd so denn der antvogel (Ente) unnd bölhinen, als Jetzt der See beschlossen Ist, sich Ires ufenthaltswillen inerthalb den grendel und schwirren (Pfahlwerk zum Abschluss des Sees) auch herab zur Statt und durch nyder, und uff die Lindtmagt (Limmat) gelassen, da sy dann von alters her zu sollicher herber winterszyt allwäg schirm und fryheit gehegt, so habent offgenannt unssere Herren, uss der ursach abermals disem gflügel von ändten und böllinen sicherung gäben, dergstalt das niemandts Inn als usserhalb den schwirren, so wyt der See offen ist, noch auch uff der Lindtmagt keineswegs schiessen, umbbringen, als einicher wyss schedigen, sonder sich dessen gentzlich müssige . . . (enthalte).

1624 erfolgte die „Ernüwerung etlicher vorussgegangener Mandaten“: Schirm der Aenten und Böllinen. Alsdann der Antvogel sich diser Zyt da der See allenthalben beschlossen Ist, umb syner narung und ufenthaltswillen, herab zur Statt, und auch durch und nider unss uff die Lindtmagt gelassen, habend unsere gnedig Herren Burgermeister und Rath der Statt Zürich mit höchstem beduren und missfallen vernommen, und selbs sächen müssen, wie dersöllig von etlichen Jungen und alten Personen stark verfolgt, und mit schiessen und Inn ander wys Inn grosser anzal umbgebracht und beleidigent werden . . . folgt das Verbot von 1558.

Angesichts der gegenwärtigen Bestrebungen für den Schutz der Vögel kann es nur von Interesse sein zu vernehmen, was unsere Alvordern in dieser Richtung getan haben. Vielleicht geben diese

*) stäuben == aufscheuchen.

Mitteilungen Anlass nachzuforschen, was anderwärts so früher geschehen ist; sicher würde manches Wissenswerte zutage gefördert!

Zum Schlusse ist es mir eine angenehme Pflicht, den Herren Dr. Nabholz, Staatsarchivar und Dr. Hegi für die Unterstützung herzlich zu danken, die sie mir bei der Suche nach Aktenstücken über die vorliegende Frage zu teil werden liessen.

Städtische Anlagen als Vogelparadiese.

Von Erwin Gebhardt in Nürnberg.

Unsere öffentlichen Anlagen und Parke zeichnen sich meist durch eine geradezu erschreckende Vogelarmut aus. Regelmässig anzutreffen sind eigentlich nur Spatz, Amsel, Buchfink und Spötter. Star, Kohlmeise und Wendehals sind von geeigneten natürlichen oder künstlichen Baumhöhlen, Baumläufer, Kleiber und die verschiedenen Specharten von alten, rissigen Bäumen, und Rotschwanz und Fliegenfänger vom Vorhandensein von Gebäulichkeiten abhängig. Das ganze übrige Heer der gefiederten Sänger fehlt meist vollständig, oder es ist durch vereinzelte Exemplare vertreten, die sich an den wenigen, für sie gerade besonders günstigen Stellen des Parks angesiedelt haben. Die Hauptursache dieser Vogelarmut ist unsere neuzeitliche Gartenkunst. Nach deren Regeln kann sich jeder Strauch nach allen Seiten frei entwickeln und das Fehlen jeglichen Schnittes verhindert die Bildung von Quirlen, die als geeignetste Nestunterlage für die Vögel eben unentbehrlich sind. Der Mangel an dornigen Gebüschern vertreibt Grasmücke, Würger und Zaunkönig und erleichtert das Eindringen von Raubzeug. Man sehe sich einmal im Spätherbste nach dem Blattfall unsere im Sommer so schönen und dichten Gebüsche an und prüfe, wo sich ein wirklich sicherer Nistplatz, eine geeignete Nestunterlage findet und — man wird erschreckt sein von dem Ergebnis. Ein nicht unwichtiger Grund für die Vogelarmut unserer Anlagen dürfte auch deren Insektenarmut sein, an der wiederum die moderne Gartenkunst die Schuld trägt. Die fremdländischen Bäume und Sträucher werden ganz übermässig bevorzugt. Vielfach übertreffen amerikanische, südeuropäische und sibirische Pflanzen die einheimischen an Zahl wie an Arten, so dass die Insekten nicht die geeignete Nahrungspflanze finden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1910

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): Bretscher K.

Artikel/Article: [Zur Geschichte des Vogelschutzes im Kanton Zürich.
433-440](#)